

**Merkblatt**  
**für Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur**  
**Befreiung von der Gurtanlegepflicht**

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Von Dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht

Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

1. das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder
2. die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die unter 1. genannte Voraussetzung gesundheitlicher Art ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

**Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss.**

Bei einer Körpergröße von weniger als 150 cm ist zusätzlich zum Antrag die Vorlage des gültigen Personalausweises (mit Eintrag der Körpergröße) vorzulegen.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.

Für die ärztliche Bescheinigung sollte der dem Antragsformular beigelegte Vordruck verwendet werden.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Zur Zeit werden folgende Gebühren erhoben:

Für die befristete Befreiung	(bis 1 Jahr Gültigkeit) =	36 €
	(bis 2 Jahre Gültigkeit) =	48 €
	(bis 3 Jahre Gültigkeit) =	61 €